

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

## Schwerpunkt

### COVID-19: MASKENPFLICHT UND HOMEOFFICE

- > Schutzmaske als Vertragspflicht
- > Kündigung wegen Verweigerung
- > Arbeitsunfälle im Homeoffice

Schenkungswiderruf wegen groben Undanks

Das Phänomen SPACs

Urheberrecht, Programm-analyse und Dekompilierung

Steuerrecht: BFH-Update

Versteigerungen mit Gebotsentgelt

Schengen ist (endlich) zurück



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

# Arbeitsunfall im Homeoffice

## Was nunmehr gilt und was nach wie vor offen ist

**BEITRAG.** Der folgende Beitrag behandelt die „Homeoffice-Sonderbestimmungen“ des § 175 Abs 1 a und 1 b ASVG zum Arbeitsunfall und verschafft einen Überblick zum aktuellen rechtlichen Status quo.  
ecolex 2022/288



Mag. **Nina Muskovich** ist Rechtsanwaltsanwältin bei Barnert Egermann Illigasch Rechtsanwälte in Wien und spezialisiert auf Arbeits- und Sozialrecht.

### A. Einleitung

Als Arbeitsunfälle gelten gem § 175 Abs 1 ASVG „Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen“. Über diesen engeren „dienstlichen“ Bereich hinaus definiert ua § 175 Abs 2 ASVG bestimmte weitere (Weg-)Unfälle als Arbeitsunfall und unterstellt auch diese der Unfallversicherung („UV“).

Unfälle im *Homeoffice* („HO“) hat der Gesetzgeber erstmals mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/23 *explizit* als Arbeitsunfall definiert – zunächst nur befristet (und unter Bezugnahme auf den „Aufenthaltsort der versicherten Person“) und ab 1. 4. 2021 mit dem „Homeoffice-Gesetz“, BGBl I 2021/61 schließlich als Dauerrecht, wobei er letztlich auf den (engeren) Wohnungsbegriff abstellte.

*Abs 1 a* des § 175 ASVG definiert nunmehr auch „Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung in der Wohnung (Homeoffice) ereignen“ *explizit* als Arbeitsunfälle.

*Abs 1 b* *leg cit* stellt der Arbeitsstätte das HO in Bezug auf gewisse (Weg-)Unfälle weitgehend gleich, nämlich konkret betreffend § 175 Abs 2 Z 1, 2, 5 bis 8 sowie 10 ASVG.

Während daher *Abs 1 a* sozusagen Unfälle im „dienstlichen“ Bereich bzw HO absichert (im Folgenden auch „HO-Arbeitsunfälle ieS“), weitet *Abs 1 b* den Schutzbereich auch für das HO weiter auf bestimmte (Weg-)Unfälle aus (nachfolgend auch „HO-Arbeitsunfälle iwS“).

Der vorliegende Beitrag beleuchtet den rechtlichen Status quo zum Arbeitsunfall im HO für (unselbstständige) Dienstnehmer („DN“), wobei der Kreis weiterer einbezogener Personengruppen noch nicht ganz klar ist. Für Beamte und Vertragsbedienstete ab 1999 gelten die praktisch gleichlautenden Regelungen im B-KUVG.<sup>1)</sup>

### B. HO-Arbeitsunfälle nach der Sonderregelung

#### 1. Allgemeines

§ 175 Abs 1 a ASVG bildet sozusagen den Kern des UV-Schutzes im HO und schützt die *Erwerbstätigkeit in der Wohnung bzw im HO* per se.

Der *HO-Begriff* richtet sich nach jenem im § 2h *Abs 1 AVRAG* und umfasst nicht nur die Übernahme von Arbeitsleistungen in einer Wohnung, sondern auch in einem Wohnhaus, einem Nebenwohnsitz (Wohnung/Wohnhaus) oder der Wohnung eines nahen Angehörigen/Lebensgefährten; auf eine Regelmäßigkeit soll es nicht ankommen.<sup>2)</sup> Nach der Lit sind die Grenzen des Wohnungsbegriffs weit zu ziehen. Entscheidend sei, dass es sich um einen „Raum“ handle, der ein Wohnbedürfnis des DN

erfüllt; zudem sollen etwa auch Terrasse oder Garten einer Wohnung umfasst sein.<sup>3)</sup> Öffentliche Coworking Spaces etwa sind nach den Erläuterungen ausgeschlossen.<sup>4)</sup>

Im konkreten Einzelfall soll nach *R. Müller* jene Wohnung maßgeblich sein, die zwischen DN und DG im Hinblick auf § 2 Abs 2 AVRAG als HO (auch stillschweigend) vereinbart wurde.<sup>5)</sup>

#### 2. Geschützter Bereich und Zurechnung

*Abs 1 a leg cit* setzt für den HO-Arbeitsunfall einen Unfall voraus, der „sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung in der Wohnung (Homeoffice)“ ereignet.

Beim *Unfall* handelt es sich nach stRsp und Lehre um ein zeitlich begrenztes Ereignis – eine Einwirkung von außen, ein abweichendes Verhalten, eine außergewöhnliche Belastung –, das zu einer Körperschädigung geführt hat.<sup>6)</sup>

Als *versicherte Beschäftigung bzw geschützter Bereich* gilt im Wesentlichen die (fremdnützige) Betriebsarbeit auf Grundlage des Dienstvertrags bzw von DG-Weisungen. Sie umfasst grds auch Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, Reinigungsarbeiten von Arbeitsgeräten sowie Betriebswege und Dienstreisen. Auch Tätigkeiten außerhalb des Dienstvertrags können dem UV-Schutz unterliegen, wenn der DN (objektiv) davon ausgehen kann, dass er im Interesse des DG handelt, und dies auch (subjektiv) intendiert. Geschützt sind grds allerdings nicht nur Ausübungshandlungen der versicherten Beschäftigung, sondern auch Unfälle, die mit der versicherten Beschäftigung in einem inneren Zusammenhang stehen.<sup>7)</sup> Private Alltagstätigkeiten (wie etwa Essen/Trinken, Körperpflege, Toilettengang) oder Tätigkeiten für den eigenen Haushalt sind als Teil des Privatbereichs grds nicht versichert.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe (insb zu Selbstständigen) *Brodil in Köck*, Homeoffice § 175 ASVG Rz 3ff (Stand 1. 6. 2021, rdb.at).

<sup>2)</sup> ErläutlA 1301/A 27. GP 6f.

<sup>3)</sup> *Brodil*, Arbeitsunfall im Homeoffice, in FS Pfeil (2022) 317 (322); *T. Dullinger in Köck*, Homeoffice § 2h AVRAG Rz 27; zT *Gruber-Risak*, Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021 (Stand IA 1301/A), CuRe 2021/5 sowie *Körber-Risak*, Home-Office als neue Arbeitsform, in *Körber-Risak* (Hrsg.), Praxishandbuch Home-Office (2021) 7.

<sup>4)</sup> ErläutlA 1301/A 27. GP 4.

<sup>5)</sup> *R. Müller in Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 175 ASVG Rz 252; Anm: Auf die in § 2h Abs 2 AVRAG geforderte Schriftlichkeit soll es aber nicht ankommen.

<sup>6)</sup> RIS-Justiz RS0084348; *Brodil in Köck*, Homeoffice § 175 ASVG (Stand 1. 6. 2021, rdb.at) Rz 8 mwN.

<sup>7)</sup> *Brodil in Köck*, Homeoffice § 175 ASVG Rz 10ff (Stand 1. 6. 2021, rdb.at); eingehender *R. Müller in Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm Vor §§ 174–177 ASVG Rz 19ff und § 175 ASVG Rz 11f.

<sup>8)</sup> *R. Müller in Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 175 Rz 84 und 92.

Letztlich muss der Unfall auch in *zeitlichem und (vor allem) ursächlichem Zusammenhang* mit der HO-Tätigkeit stehen, sprich dieser zuzurechnen sein. Nach der Lehre kommt es dabei auf einen inneren (Sinnes-)Zusammenhang des Unfalls mit der geschützten Tätigkeit an.<sup>9)</sup>

Wird der ursächliche Zusammenhang bejaht, stellt sich allerdings die Frage, ob der zeitliche Zusammenhang zusätzlich, dh kumulativ vorliegen muss, und insb, ob die vereinbarte Arbeitszeit den UV-Schutz im HO gem § 175 Abs 1 a ASVG beschränkt. Sofern der kausale Zusammenhang hinreichend gegeben ist, vertritt *Brodil*, dass Tätigkeiten auch außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten versichert sind, wobei die Arbeitszeiten aber wohl als Indiz für das (Nicht-)Vorliegen des zeitlichen Zusammenhangs dienen.<sup>10)</sup> Dies stünde im Einklang mit der zur allgemeinen Generalklausel des § 175 Abs 1 ASVG vertretenen Ansicht, dass örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang nicht kumulativ vorliegen müssen.<sup>11)</sup> Im Hinblick auf den zeitlichen Zusammenhang wird sich gerade im HO neben der Frage der täglichen Arbeitszeit aber wohl auch die Frage stellen, ob überhaupt ein „HO-Tag“ vorliegt (wenn bspw nur an bestimmten Tagen im HO gearbeitet wird).

Letztlich handelt es sich bei der Frage, ob ein Unfall dem geschützten „dienstlichen“ Bereich oder dem ungeschützten privaten Bereich zuzurechnen ist, aber um eine *Wertentscheidung*. Nach stRsp ist entscheidend, ob die *Gesamtumstände* für oder gegen eine Zurechnung des unfallbringenden Verhaltens zum geschützten Bereich oder der ungeschützten Privatsphäre sprechen.<sup>12)</sup> Die Fragen nach dem geschützten Bereich einerseits und der Zurechnung (zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang) andererseits greifen daher ineinander. Gerade beim „betrieblichen“ Tätigwerden im privaten Umfeld wird diese Abgrenzung nochmals diffiziler, wobei die Rsp in diesem Zusammenhang ohnehin bereits sehr kasuistisch und teilweise auch widersprüchlich ist.

### 3. UV-Schutz im HO auch ohne Sonderregelung?

Bisher qualifizierte die – grds zu Selbstständigen gebildete – Rsp Unfälle im Wohnbereich bzw gemischt genutzten Räumen großteils nur dann als Arbeitsunfälle, wenn der konkrete Unfallort überwiegend betrieblich genutzt wurde (zB im Falle eines Arbeitszimmers). Davon ging der OGH mit der E 10 Obs 15/21k allerdings ab: Auch der Sturz auf einer nicht überwiegend betrieblich genutzten Treppe sei uv-rechtlich geschützt, wenn die Fortbewegung „ausschließlich von der objektivierten Handlungstendenz in Richtung einer dienstlichen Tätigkeit“ (hier Annahme eines dienstlichen Telefonats im Arbeitszimmer) getragen sei.<sup>13)</sup>

Die E erging zwar bereits nach Inkrafttreten der neuen HO-Sonderbestimmungen, der Sachverhalt war allerdings noch auf Grundlage der „alten“ Rechtslage<sup>14)</sup> vor deren Inkrafttreten zu beurteilen, was klar zeigt, dass das *HO auch ohne die Abs 1 a und 1 b des § 175 ASVG vom UV-Schutz erfasst* war.<sup>15)</sup> Dass der Gesetzgeber HO-Unfälle dennoch explizit (klarstellend) in den UV-Schutz einbezogen hat, ist im Hinblick auf die bis dahin (vor genannter Judikaturänderung) bestehende Rsp aber mE nachvollziehbar (schließlich stellte der Gesetzgeber damit die bisherige Rsp [Abstellen auf überwiegend betriebliche Nutzung] zumindest implizit in Frage, werden doch viele Bereiche im HO gerade nicht überwiegend betrieblich genutzt). Richtig ist aber, dass eine sachgerechte Lösung für das HO – bei entsprechender Handhabung durch die Rsp – bereits auf Basis der bisherigen

gesetzlichen Grundlage (insb der Generalklausel gem § 175 Abs 1 ASVG) möglich gewesen wäre bzw ist.<sup>16)</sup>

Daraus folgt, dass sich der UV-Schutz selbst bei Nichterfüllen des HO-Begriffs iSd § 175 Abs 1 a ASVG (bzw § 2h AVRAG) nach wie vor auf Grundlage der *Generalklausel des § 175 Abs 1 ASVG* ergeben kann. Davon, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Regelungen zum HO den Schutz für sonstige Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte (Stichwort Mobile Work) einschränken wollte, ist nämlich nicht auszugehen.<sup>17)</sup>

Nach *Brodil* sollen Ansprüche gegen die UV bei einem Unfall in der Wohnung (sonstige Tatbestandselemente vorausgesetzt) nicht nur auf § 175 Abs 1 a, sondern auch die Generalklausel nach § 175 Abs 1 ASVG gestützt werden können.<sup>18)</sup> Ob ein Anspruch tatsächlich auf beide Tatbestände gestützt werden kann oder die speziellere Bestimmung (Abs 1 a) Vorrang hat und den allgemeinen Tatbestand einschränkt, ist mE aber offen.

### C. HO und Wegunfälle

§ 175 Abs 1 b ASVG setzt die Wohnung (Homeoffice) der Arbeitsstätte in Bezug auf bestimmte „Arbeitsunfälle iwS“ (dh Tätigkeiten außerhalb der Erwerbstätigkeit iES) gleich. Dies betrifft insb sog Wegunfälle, die grds an die Arbeits- bzw Ausbildungsstätte anknüpfen. Eine *Gleichstellung betreffend § 175 Abs 2 ASVG* besteht hinsichtlich Z 1 (Arbeitsweg), Z 2 (Arztweg), Z 5 (Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts), Z 6 (Inanspruchnahme von Interessenvertretungen), Z 7 (Weg zur Befriedigung lebenswichtiger persönlicher Bedürfnisse), Z 8 (Bankweg) sowie Z 10 (Weg zur Kindesunterbringung in fremde Obhut<sup>19)</sup>). Konkret zu zwei im Hinblick auf die Neuregelung besonders relevanten Ziffern:

Zu Z 1 ist auszuführen, dass es im HO grds *keinen Arbeitsweg* gibt (der Versicherungsschutz beginnt nach bisher hM grds erst an der Hausfront<sup>20)</sup>). Relevant wäre sie aber dann, wenn sich die Wohnung des DN an einem anderen Ort als dem HO befindet (zB bei einem Nebenwohnsitz). Wege vom HO zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte und zurück fallen zwar nicht unter die Z 1, können aber als sog *Betriebswege* unfallversichert

<sup>9)</sup> R. Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Vor §§ 174–177 ASVG Rz 19 mwN; *Brodil*, Neue Arbeitsformen und Unfallversicherung, Versicherungs-schutz bei entgrenzter Arbeit, ZAS 2019/3, 12 (13) mwN.

<sup>10)</sup> *Brodil* in Köck, Homeoffice § 175 ASVG (Stand 1. 6. 2021, rdb.at) Rz 29; *Brodil*, Arbeitsunfall im Homeoffice, in FS Pfeil (2022) 317 (323).

<sup>11)</sup> R. Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Vor §§ 174–177 ASVG Rz 19; *Brodil*, Arbeitsunfall im Homeoffice, in FS Pfeil (2022) 317 (320).

<sup>12)</sup> RIS-Justiz RSO084490.

<sup>13)</sup> Eingehend OGH 27. 4. 2021, 10 Ob S 15/21k, DRdA 2022/1, 28.

<sup>14)</sup> Anm: Hier wurde der Arbeitsunfall zwar auf Grundlage des § 90 Abs 1 B-KUVG bejaht, diese Bestimmung entspricht aber praktisch jener der Generalklausel des § 175 Abs 1 ASVG.

<sup>15)</sup> So etwa auch R. Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 175 ASVG Rz 249f; *Brodil*, Neue Arbeitsformen und Unfallversicherung, ZAS 2019/3, 12 (noch zur „alten“ Rechtslage).

<sup>16)</sup> R. Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 175 ASVG Rz 249f; *Brodil*, Neue Arbeitsformen und Unfallversicherung, ZAS 2019/3, 12 sowie *Risak*, Arbeitsunfall im Homeoffice: Alles neu durch das 3. COVID-19-Gesetz? CuRe 2020/29.

<sup>17)</sup> *Brodil* in Köck, Homeoffice § 175 ASVG (Stand 1. 6. 2021, rdb.at) Rz 27f.

<sup>18)</sup> *Brodil* in Köck, Homeoffice § 175 ASVG (Stand 1. 6. 2021, rdb.at) Rz 27.

<sup>19)</sup> Anm: Nach den ErläutlA (1301/A 27. GP 7) war die Klarstellung hier im Hinblick auf OGH 17. 9. 1994, 10 Obs 199/94 erforderlich, da der UV-Schutz bei Zusammenfallen von Wohnung und Betriebsstätte verneint wurde.

<sup>20)</sup> Köck, Homeoffice § 175 ASVG (Stand 1. 6. 2021, rdb.at) Rz 37 mwN; R. Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 175 ASVG Rz 47.

sein (s oben Pkt B.2.). Unter einem Betriebsweg versteht man grds die Bewegung des DN von einem Ort der Beschäftigung zu einem anderen Ort, um betriebsbedingt jemanden oder etwas zu transportieren, um etwas zu besorgen oder um die Beschäftigung am anderen Ort fortzusetzen. Es handelt sich um einen Teil der versicherten Tätigkeit per se, der auch innerhalb des Hauses (und nicht erst ab der Hausfront) geschützt ist.<sup>21)</sup>

Z 7 umfasst im Allgemeinen (i) in der Arbeitszeit oder in Arbeitspausen zurückgelegte Hin- und Rückwege zur Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse (bspw Essen/Trinken oder Toilettengang, nicht aber Einkäufe für die nächsten Tage) in der Nähe der Arbeitsstätte (oder in der Wohnung) sowie (ii) die Befriedigung dieser Bedürfnisse selbst, „sofern sie in der Nähe der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, jedoch außerhalb der Wohnung des Versicherten erfolgt“. Dies gilt nunmehr auch für das HO, da dieses der Arbeitsstätte iS dieser Bestimmung gleichgestellt wurde. Nach *R. Müller* soll dies aber nichts daran ändern, dass die Bedürfnisbefriedigung in der eigenen Wohnung auch bei HO nicht versichert ist.<sup>22)</sup>

Dass es sich aber um einen Ort *in der Nähe* der Arbeitsstätte handeln muss, stellte der OGH mit der ersten E zum neuen § 175 Abs 1b ASVG (iVm Abs 2 Z 7) (erneut) klar: Nicht jeder Ort, den der Versicherte in der Pause – abhängig von deren Dauer und vom verwendeten Verkehrsmittel – erreichen, dort seine lebensnotwendigen Bedürfnisse befriedigen und anschließend zurückkehren kann, stellt ein mögliches Ziel eines geschützten Weges dar (hier: Motorradfahrt zu entfernterem Supermarkt trotz Supermärkten in Gehweite).<sup>23)</sup>

## D. Conclusio

Der Gesetzgeber wollte mit den „HO-Sonderbestimmungen“ des § 175 Abs 1a und 1b ASVG die uv-rechtliche Gleichbehandlung des HO mit der Beschäftigung direkt in der Arbeits- oder Ausbildungsstätte sicherstellen.<sup>24)</sup> Aufgrund der gegenüber der Betriebsstätte anders gewichteten Ausgangslage im HO (va aufgrund der größeren Dispositionsfähigkeit des DN) und der diffizileren Abgrenzung zwischen „dienstlichem“ und

privaten Bereich bleibt aber abzuwarten, auf welche (Wertungs-)Gesichtspunkte sich die Rsp in Zukunft stützt. Fraglich wäre etwa, wie die Rsp einen sich im HO beim Verfassen eines dienstlichen E-Mails ereignenden Unfall durch eine herabfallende Lampe über dem Esstisch werten würde.<sup>25)</sup> Offen ist auch, wie das Verhältnis bzw die Abgrenzung der „allgemeinen“ und „HO-Sonderbestimmungen“ letztlich gesehen wird (und zwar auch im Hinblick auf Mobile Work außerhalb des HO oder zeitlich entgrenzte Arbeit). Letztlich wird es wohl aber auch weiterhin stark auf die (wertende) Entscheidung im Einzelfall ankommen.

## Schlussstrich

§ 175 Abs 1a und 1b ASVG zum Arbeitsunfall nehmen explizit auf die Wohnung bzw das HO Bezug. Während Abs 1a Unfälle im „dienstlichen“ Bereich bzw HO absichert, weitet Abs 1b den Schutzbereich auch für das HO auf bestimmte (Weg-)Unfälle aus. Gewissheit zu Auslegungs- und Abgrenzungsfragen (auch hinsichtlich der „allgemeinen“ Bestimmungen des § 175 Abs 1 und Abs 2 ASVG) wird erst die Rsp bringen.

<sup>21)</sup> *Köck*, Homeoffice § 175 ASVG (Stand 1. 6. 2021, rdb.at) Rz 39 mwN; *R. Müller* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 175 ASVG Rz 47 sowie Rz 91/1 mwN.

<sup>22)</sup> *R. Müller* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 175 ASVG Rz 222/1 mit Verweis auf aA von *Holzer*, Unfallversicherungsschutz: Auch bei Treppensturz im HomeOffice?! in *Felten/Trost* (Hrsg), Homeoffice 341.

<sup>23)</sup> RIS-Justiz RS0128643; zuletzt OGH 10 ObS 183/21s.

<sup>24)</sup> ErläutlA 1301/A 27. GP 6.

<sup>25)</sup> Siehe Beispiel in Anlehnung an *Brodil*, Neue Arbeitsformen und Unfallversicherung, ZAS 2019, 12 (15) (Arbeitsunfall verneinend) bzw *Risak*, Arbeitsunfall im Homeoffice: Alles neu durch das 3. COVID-19-Gesetz? CuRe 2020/29 (Arbeitsunfall wohl unter Berufung auf OGH 13. 9. 2017, 10 Ob S 111/17x SSV-NF 31/46 bejahend); *R. Müller*, Der Arbeitsunfall im Homeoffice, DRdA 2020, 311 (Arbeitsunfall bejahend) sowie weitere Ausführungen dazu in OGH 27. 4. 2021, 10 Ob S 15/21k DRdA 2022/1, 28 (30).